



W.-P. Hetzer OT Linda 33 Lindenvorwerk 04655 Kohren - Sahlis

Vereinbarung Vermietung Grillplatz mit eigenem Grillgut

Tel. 034344/61285
Fax 034344/62592
E-mail: info@lindenvorwerk.de
Internet: www.lindenvorwerk.de

Datum:.....

Name / Institution:.....

Anschrift:.....

Tel:.....

am :.....

ab:..... Uhr bis :.....

Mietpauschale 35,00 €

Folgende Vereinbarung wird getroffen:

1. Der Unterzeichnende erhält vom Betreiber der Minigolfanlage einen transportablen Grill inklusive Holzkohle und Anzünder zur Verfügung gestellt.
2. Der Unterzeichnende ist berechtigt sein Grillgut selbst mitzubringen.
Für die Bereitstellung von Pappen, Teller, Servietten oder Besteck hat der Benutzer selbst zu sorgen.
3. Vom Betreiber werden dem Unterzeichnenden entsprechend der Personenzahl Sitzgelegenheiten auf der Picknickinsel zugewiesen.
Innerhalb der Anlage besteht kein Anspruch auf Sitzgelegenheiten.
4. **Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet. Der Bezug von Getränken erfolgt ausschließlich über den Kiosk der Freizeitanlage.**
5. Dem Unterzeichnenden sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt worden und Bestandteil dieses Mietvertrages.
6. Die Mietpauschale ist vor Nutzung des Grillplatzes in bar zu entrichten

.....
Betreiber Freizeitanlage

.....
Mieter Grillplatz

Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen)
für die Nutzung des Grillplatz und der Picknickinsel der Freizeitanlage Lindenvorwerk

§ 1 Allgemeines

Der Grillplatz und die Picknickinsel der Kiosk und Freizeitanlage Lindenvorwerk ist eine private Einrichtung, die durch Abschluss eines Mietvertrages zeitlich begrenzt genutzt werden kann.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Zur Nutzung berechtigt sind alle Bürger, Vereine und sonstige Gruppierungen.

§ 3 Vergabe

Die Vergabe der Termine erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

§ 4 Entgelt

Bei der Anmeldung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ist je nach Art der Nutzung in dem Mietvertrag festgeschrieben.

§ 5 Schriftliche Bestätigung

Der Nutzungsberechtigte schließt bei der Anmeldung einen Mietvertrag, dem ein Abdruck dieser Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) beigelegt ist. Der Mietvertrag ist während der Benutzung des Grillplatzes bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsicht des Platzes vorzuzeigen.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung des Grillplatzes sowie den Platz selbst sorgsam und pfleglich zu behandeln. Es sind die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden zu beachten.
- (2) Nach der Benutzung sind der Platz und seine Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte angefallene Abfall ist zu entfernen. Der Besitzer ist berechtigt, den Platz und die Einrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- (3) Die Grillfeier ist (einschl. evtl. Aufräumarbeiten) spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.
- (4) Die Benutzer haben sich auf der Anlage so zu verhalten, dass weitere Gäste und Anwohner nicht belästigt werden.
- (5) Musikanlagen und diverse Lautsprecher dürfen auf den Grillplatz nicht benutzt werden.
- (6) Das Zelten und Übernachten auf den Grillplatz ist nicht gestattet.
- (7) Den Anordnungen des Betreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, je nach Art und Schwere des Vergehens strafrechtlich gegen den Verursacher vorzugehen. Außerdem wird der Verursacher in solchen Fällen von einer nochmaligen Vergabe des Grillplatzes ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte sowohl im Verhältnis zum Betreiber, als auch zu Dritten. Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt den Betreiber der Anlage von allen Schadensersatzforderungen frei. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Er haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, dass ein Verschulden des Betreibers nachgewiesen wird.